



## Zu wenig finanzielle Mittel - Brautpaar wird Recht auf Eheschliessung verwehrt

### Fall 205 / 04.05.2013:

Die Schweizerin «Lara» möchte ihren tunesischen Verlobten «Malik» heiraten. Aufgrund nicht genügend finanzieller Mittel von Lara, erhält Malik vom Amt für Migration eine Ablehnung seines Einreisegesuchs zur Vorbereitung der Eheschliessung in der Schweiz. Dem jungen Paar wird somit ihr Recht auf Eheschliessung verwehrt.

**Schlüsselbegriffe:** Recht auf Ehe und Familie [Art. 14 BV](#), Recht auf Eheschliessung [Art. 12 EMRK](#), Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung [Art. 98 ZGB](#), Aufenthalt zur Vorbereitung der Heirat [Art. 30 AuG](#) und [Art. 31 VZAE](#), Verpflichtungserklärung [VEV Art. 7 und 8](#).

**Person/en:** «Lara» (1985), «Malik» (1989)

**Heimatland:** Schweiz, Tunesien

**Aufenthaltsstatus:** Gesuch um Visum zur Eheschliessung

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Lara» und «Malik» möchten heiraten. Dazu leiten sie in der Schweiz das nötige Verfahren zur Eheschliessung ein. Da «Lara» alleinerziehende Mutter ist, wird sie ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen und zu den Kinderalimenten ihrer Tochter durch die Sozialhilfe unterstützt. Obwohl «Laras» Mutter eine Unterhaltsgarantie für «Malik» einreichte, geht das Amt für Migration nicht darauf ein und erklärt die finanziellen Mittel von «Lara» als nicht genügend, um für den Aufenthalt von «Malik» während dem Ehevorbereitungsverfahren aufzukommen. Er erhält eine Ablehnung vom Migrationsdienst für sein Einreisegesuch bzw. für sein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung in der Schweiz.

### Aufzuwerfende Fragen:

- In der Praxis des Familiennachzuges besteht keine Einigkeit hinsichtlich der Frage, ob das zukünftige Einkommen der nachziehenden Person oder allfälliges Vermögen in die Berechnung des monatlichen Einkommens einbezogen werden soll. Wurden die finanziellen Mittel von «Malik» einberechnet, um für seinen Aufenthalt während dem Ehevorbereitungsverfahren aufzukommen?
- Wieswegen berücksichtigt das Amt für Migration die Unterhaltsgarantie der Mutter von «Lara» nicht?
- Hat das Amt für Migration die finanzielle Entwicklung von «Lara» auf längere Sicht abgewogen?
- Das Brautpaar kann ihr Recht auf Eheschliessung nicht wahrnehmen aufgrund des Ermessens des Amtes für Migration bei der Auslegung der finanziellen Voraussetzung von «Lara». Überwiegt das öffentliche wirtschaftliche Interesse das Recht auf Ehe und Familie?

### Chronologie:

2010: «Lara» lernt «Malik» in den Ferien in Tunesien kennen.

2012: Wiedersehen der beiden, zusammen mit «Laras» Tochter (März)

Verlobung (November)

Einreichung Einreisegesuch zur Vorbereitung der Eheschliessung (Dezember)

2013: Bestätigung pendentes Ehevorbereitungsverfahren vom Zivilstandskreis (Januar)

Ablehnung Einreisegesuch zur Vorbereitung der Eheschliessung von «Malik» (Februar)

## Beschreibung des Falls

«Lara» ist Schweizerin und allein erziehende Mutter einer fünfjährigen Tochter. Im Oktober 2010 reist sie nach Tunesien in die Ferien. Sie lernt «Malik» in einem Hotel kennen, der dort arbeitet. Eineinhalb Jahre später reist «Lara» zusammen mit ihrer Tochter und ihren zwei besten Freundinnen erneut nach Tunesien. Sie trifft sich wieder mit «Malik» und die beiden verlieben sich in einander. Während «Laras» Zeit in Tunesien verbringen sie jeden Tag zusammen. Seither fliegt «Lara» mit ihrer Tochter alle drei Monate nach Tunesien, um mit «Malik» zusammen zu sein.

Für «Lara» ist klar, dass sie «Malik» heiraten will. Ihre Abschiede voneinander fallen ihnen von Mal zu Mal schwerer. Im November 2012 verloben sich «Lara» und «Malik» in grossem Kreise in Tunesien. «Laras» ganze Familie ist dabei anwesend, um zusammen zu feiern.

Am 17. Dezember 2012 reicht «Malik» bei der Schweizerischen Vertretung in Tunis ein persönliches Einreisegesuch zwecks Vorbereitung der Heirat mit «Lara» ein. Beim Zivilstandskreis beantragen die beiden ein Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung. Sie erhalten Ende Januar die Bestätigung eines pendenten Ehevorbereitungsverfahrens und warten somit nur noch auf die Ausstellung eines Visums für «Malik». Am 21. Februar 2013 erhält das Brautpaar die Antwort. Das Amt für Migration erteilt «Malik» eine formlose Ablehnung seines Einreisegesuchs zur Vorbereitung der Heirat.

Gemäss [Ziff. 5.6.2.2.3](#) der Weisungen des Bundesamtes für Migration zum Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit können zur Vorbereitung der Heirat mit Schweizer/innen befristete Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf [Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG](#) in Verbindung mit [Art. 31 VZAE](#) erteilt werden. Dazu muss eine Bestätigung des Zivilstandsamtes vorliegen, aus welcher hervorgeht, dass die Ehevorbereitungen eingeleitet ist und die Heirat damit innert nützlicher Frist erfolgen kann. Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sein ([Art. 42 AuG](#)). Es müssen zum einen genügend finanzielle Mittel vorhanden sein, zum anderen darf kein Hinweis auf eine Scheinehe bestehen. Zusätzlich dürfen keine Widerrufungsgründe vorliegen ([Art. 51 AuG](#) und [Art. 62 AuG](#)). In der Praxis bedeutet das, dass für die Zeit vor der tatsächlichen Eheschliessung in der Schweiz eine Verpflichtungserklärung über 30'000 Franken für den/die ausländische/n Partner/in abgegeben werden muss ([Art. 8 Abs. 5 VEV](#)).

Das Amt für Migration begründet die Ablehnung des Einreisegesuchs von «Malik» damit, dass «Lara» nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, um für den Aufenthalt von «Malik» während dem Ehevorbereitungsverfahren aufzukommen. «Lara» arbeitet in einem Arbeitspensum von 60%-70% und wird ergänzend zu den Kinderalimenen ihrer Tochter durch die Sozialhilfe unterstützt. Sie hat offene Beteiligungen und offene Verlustscheine.

Obwohl «Laras» Mutter zusätzlich eine Unterhaltsgarantie abgab, wurde das Einreisegesuch von «Malik» abgelehnt. Dies erklärt das Amt für Migration damit, dass «Lara» selber die finanzielle Unterhaltsgarantie von Ihrem Verlobten leisten muss. Zudem erwähnt das Amt für Migration in keiner Weise die finanziellen Mittel von «Malik». Auch das Schreiben der Sozialarbeiterin von «Lara» mit einem guten Wort für sie, da sie sehr motiviert ist und bei gut organisierter Kinderbetreuung mehr arbeiten möchte, blieb unbeachtet.

Im Entscheid [BGE 135 II 265](#) hat das Bundesgericht festgehalten, dass es bezüglich des Kriteriums der ausreichenden finanziellen Mittel beim Familiennachzug keine Rolle spiele, woher diese stammen. Einziger Zweck der finanziellen Voraussetzungen sei, dass die in die Schweiz eingereiste Person nicht den öffentlichen Finanzen zur Last falle. Diese Rechtsprechung betraf jedoch einen EU-Bürger, der nicht im Rahmen eines Familiennachzugs eingereist war ([Art. 24 Anhang I FZA](#)). Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die Praxis nicht auch im Bereich des Ausländergesetzes gelten sollte.

Für «Lara» ist die Situation sehr frustrierend. Nach Durchlaufen des ganzen bürokratischen Aufwandes kann sie den Mann, den sie liebt, nicht heiraten.

**Gemeldet von:** Betroffene, Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare

**Quellen:** Betroffene, Dossier